

KERNBOHREN - WANDSÄGEN - BODENSÄGEN - SEILSÄGEN - ABRUCH
SCHLEIFEN - FRÄSEN - KUGELSTRAHLEN

TBR-ARNDT GMBH - AM HOCHBEHÄLTER 12A - 57586 WEITEFELD

TEL: 0700 - 49122330 FAX: 0700 - 49122333 MOBIL: 0170 - 4912233
KONTAKT@TBR-ARNDT.DE WWW.TBR-ARNDT.DE

TBR
TECHNOLOGISCHER BETONRÜCKBAU
ARNDT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anerkennung der AGB

Durch die Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie unsere gültige Preisliste an. Abweichungen bedürfen unser schriftlichen Zustimmung.

2. An- und Abfahrt

Für die An- und Abfahrt zur Baustelle wird der jeweils geltende Zuschlag für die gefahrenen Kilometer erhoben. Die Lohnkosten für die Fahrzeit sind hiermit abgegolten.

3. Baustelleneinrichtung

Für das Einrichten und Räumen der Baustelle, Auf- und Abbau der Maschinen und Geräte inklusive An- und Abtransport erfolgt eine separate Abrechnung.

Unterschiedlichen Anwendungsarten (Betonbohren, Wandsägen, Bodensägen usw.) werden mit je einer Baustelleneinrichtung je Anwendung berechnet. Für mehrtägige durchlaufende Arbeiten wird die Baustelleneinrichtung pro Anwendung nur einmal berechnet.

Bei langfristigen Unterbrechungen, die der Auftraggeber zu verantworten hat und die ein Abrüsten der Baustelle erfordern, erfolgt bei der Wiederaufnahme der Arbeiten eine Neuberechnung. Die Baustelleneinrichtung bezieht sich auf einen Zeitraum von maximal 1,50 Stunden. Mehrzeiten für die Baustelleneinrichtung werden nach Aufmaß als Regiearbeiten berechnet.

4. Anzeichnen

Für das ordnungsgemäße und rechtzeitige Einmessen und Anzeichnen der Schnittlinien und Bohrmittelpunkte ist der Auftraggeber alleinig verantwortlich. Bei Kernbohrungen muss neben dem Mittelpunkt der geforderte Durchmesser vermerkt werden. Hierbei ist der Auftraggeber verpflichtet sich abzusichern, dass alle baulichen Veränderungen die durch unsere Arbeiten entstehen, statisch zugelassen sind und die Bau- und Gebäudestatik nicht beschädigt wird. Gegebenenfalls sind durch den Auftraggeber alle notwendigen Stütz- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Für Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Strom-, Wasser-, Abwasser- und Gasleitungen, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem Nichteinmessen ergeben, trägt der Auftraggeber die Haftung.

5. Umrüsten

Für das Umrüsten der Maschinen und Gerätschaften über 50 Meter, von Etage zu Etage sowie von Gerüst zu Gerüst erfolgt je Vorgang und Anwendung eine separate Abrechnung.

6. Regiearbeiten

Als Regiearbeiten gelten unverschuldete Wartezeiten, Einmess-, Reinigungs- und Gerüstbauarbeiten, Ausbauarbeiten, Schutt und Entsorgungsarbeiten, Stemmarbeiten zuzüglich Gerätschaft, Sicherungsmaßnahmen, Wasserschutzmaßnahmen und dergleichen. Material- und Werkzeugkosten werden separat berechnet.

7. Stahlschnitte

Stahlschnitte Durchmesser ab 16mm und Stahllängsschnitte über 2cm² Einzelgröße werden von uns berechnet.

8. Absaugung Spül- und Kühlwasser

Bei Bedarf wird das Spül- und Kühlwasser von uns kostenpflichtig am Arbeitsort abgesaugt und an dem vom Auftraggeber zugewiesenen Ort entsorgt. Gegebenenfalls müssen von Auftraggeber Behältnisse in ausreichender Größe und Zahl gestellt werden. Für die Entsorgung des Abwassers ist der Auftraggeber verantwortlich. Es besteht auch die Möglichkeit durch den Einsatz von Recyclingsauger den Bohrschlamm zu filtern. Für Schäden die durch Eindringen von Wasser in Risse und Spalten in der Bausubstanz entstehen übernehmen wir keine Haftung.

9. Strom und Wasser

Vom Auftraggeber sind uns in maximaler Entfernung von 50 Metern Strom und Wasser kostenfrei zu Verfügung zu stellen. Die Eckdaten für die erforderliche Absicherung können je Anwendung variieren und werden von uns bekannt gegeben. In der Regel sind 400V Drehstrom mit 16A, 32A oder 63A Absicherung erforderlich. Der Wasserdruck darf einen Druck von 2 bar nicht unterschreiten.

10. Sicherheit

Der Auftraggeber ist für Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle im vollen Umfang verantwortlich und hat hierfür sämtliche Kosten zu tragen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber umgehend auf eigene Kosten abzustellen.

11. Genehmigungen

Die erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung des Auftrages sind von Auftraggeber einzuholen. Das Risiko für fehlende und nicht vorhandene Genehmigungen geht ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

12. Arbeitsunterbrechung

Ausfälle von Maschinen und Personal durch Havarie und höhere Gewalt, die zum Stillstand der Auftragsabwicklung führen, berechtigen uns zur zeitweiligen Unterbrechung des Auftrages ohne Regressansprüche des Auftraggebers. Dieses gilt auch für vereinbarte Termine.

13. Nachforderungen

Weichen die Baustellenbedingungen erheblich von den Angebotsgrundlagen ab, sind wir berechtigt Wartezeiten, Aufräumarbeiten sowie Anfahrtskosten in Rechnung zu stellen. Gegebenenfalls sind wir berechtigt vom Auftrag zurückzutreten.

14. Abnahme

Die Abnahme erfolgt durch die Unterzeichnung des Leistungsberichtes durch den Auftraggeber oder eines von ihm Beauftragten. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die erbrachte Leistung sofort nach Beendigung der Arbeiten abgenommen wird. Der Leistungsbericht gilt als Abnahmeprotokoll. Andernfalls gilt

die Leistung als erbracht, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Werktagen wesentliche Mängel geltend macht.

15. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Eine über die Dauer der Abnahme hinausgehende Gewährleistung und eine Sicherheitsleistung sind – sinngemäß zu VOB, Teil A, 13, 14 - ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsberichtes. Die Rechnungssummen werden innerhalb der geforderten Zahlungsziele fällig. Unsere Preise sind Nettopreise. Auf unsere Preise ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19% fällig, außer bei Abrechnung im Sinn von §13b UStG. Bei längerfristigen Arbeiten sind wir berechtigt Abschlagrechnungen unserer erbrachten Leistung zu erstellen. Hier gelten ebenfalls die vereinbarten Zahlungsziele. Nach Beendigung der Arbeiten erstellen wir eine Schlussrechnung. Wir sind berechtigt die Durchführung unserer Arbeiten von Teil- und Abschlagsrechnungen abhängig zu machen. Werden diese nicht fristgerecht bezahlt erlischt unsere Leistungspflicht unter Ausschluss jeglicher Haftung. Ein Einbehalt ist in keinem Fall zulässig. Wir sind berechtigt bei Nichteinhaltung der Zahlungsziele Verzugszinsen in angemessener Höhe zu erheben.

17. Haftung

Wir haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich von uns verursachte Schäden. Im Übrigen wird jegliche Haftung für Schäden durch Wasser (Spül- und Kühlwasser) ist generell ausgeschlossen, auch dann wenn das Absaugen oder die Beseitigung des Schmutzwassers mit angeboten wird. Schadenersatz beschränkt sich auf die Erstattung des Wertes des beschädigten Gegenstandes. Eine weitergehende Haftung insbesondere der Ersatz von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber trägt jede Haftung für alle Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkt und Sägeschnitte, sowie fehlendem oder mangelhaftem Einmessen ergeben (z.B. in Decken und Wänden vorhandene Leitungen). Dies gilt auch für den Fall, dass die Bohrmittelpunkte und Schnittlinien von uns eingemessen und angezeichnet werden. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall die Garantie für die Richtigkeit der von ihm für das Einmessen gegebenen Information. Durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung sind wir für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 5.000.000 EUR abgesichert.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen in vollem Umfang wirksam.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand der Firma TBR-Arndt GmbH ist, soweit nach §38 ZPO zulässig, Betzdorf. Dies gilt auch für Klagen Wesel- Scheckprozessen. Alle In- und Auslandsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Regelwerk

Alle Leistungs- und Preisangaben basieren auf dem vom Fachverband Betonbohren und –sägen Deutschland e.V. veröffentlichten Regelwerk für die Ausschreibung, Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Betonbohr- und Sägearbeiten, (Regelwerk des Fachverbandes Betonbohren und– sägen Deutschland e.V. Stand:03/2017)